

Vergleichsvereinbarung

vom NN. April 2024

zwischen dem

Land Schleswig-Holstein,

endvertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur,

und

Wintershall Dea AG,

Wintershall Dea International GmbH und

Wintershall Dea Deutschland GmbH.

wt

Die Vergleichsvereinbarung wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

- (1) Land Schleswig-Holstein, im Folgenden „Land“, endvertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel,
- (2) Wintershall Dea AG, Friedrich-Ebert-Str. 160, 34119 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HR B 209823 („WDAG“), vormals Wintershall Dea GmbH,
- (3) Wintershall Dea International GmbH, Am Lohsepark 8, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 163200 („WDIG“),
- (4) Wintershall Dea Deutschland GmbH, Am Lohsepark 8, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 161722 („WDDG“).

Die Parteien (2) bis (4) werden gemeinsam **Wintershall Dea** genannt, alle Parteien gemeinsam im Folgenden als **Parteien** bezeichnet.

Präambel

Nach intensiven Gesprächen haben sich das Land und Wintershall Dea über offene Fragen zur Erdölförderung in Schleswig-Holstein verständigt. Beide Parteien erhalten damit für die verbleibende Förderzeit Planungssicherheit hinsichtlich ihrer zeitlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Zugleich wird aus Sicht des Landes erstmals ein klarer Pfad vorgezeichnet, wie die Erdölförderung gesamthaft im Land beendet werden wird. Das entspricht den klimapolitischen Zielen, die sowohl das Land als auch Wintershall Dea verfolgen:

- (A) Das Land bekennt sich zu dem Pariser Klimaabkommen als verbindliche Leitlinie für sein Handeln und strebt an, das erste klimaneutrale Industrieland zu werden und dieses Ziel bis 2040 zu erreichen. Dafür will das Land die Verwendung fossiler Kohlenwasserstoffe zur energetischen Nutzung in allen Sektoren beenden. Aus Sicht des Landes wird die Förderung im Erdölfeld Mittelplate/Dieksand aus diesem Grund bereits entbehrlich werden, bevor die Förderbewilligung der Wintershall Dea Ende 2041 auch rechtlich auslaufen wird.
- (B) Wintershall Dea bekennt sich gleichfalls zu den Pariser Klimazielen und steht für einen verantwortungsbewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen, zu dem auch die Optimierung bestehender Prozesse zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen (THG) gehört. Das gilt auch für die Bewirtschaftung des Erdölfelds Mittelplate/Dieksand, für die das Unternehmen seit 35 Jahren verantwortlich ist und dessen Förderung zur Energieunabhängigkeit Deutschlands beiträgt. Wintershall Dea verwendet für seine Produktion in Schleswig-Holstein nicht nur 100% Öko-Strom, sondern begann 2023 mit dem Einsatz von mit grünem Wasserstoff betriebenen Schiffen. Die Mittelplate-Versorgerflotte ist damit eine der weltweit ersten zivilen Schiffslinien mit Wasserstoff-Hybrid-Antrieb und ermöglichte den erfolgreichen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Cuxhaven. Zudem verfolgt Wintershall Dea die Ziele, die anteiligen THG-Emissionen (Scope 1 und 2) seiner weltweiten Aktivitäten bis 2030 auf netto null zu reduzieren, die Methanintensität bis 2025 auf unter 0,1% zu senken, die Eliminierung des routinemäßigen Abfackelns von Begleitgas weltweit beizubehalten, weltweit die Netto-Kohlenstoffintensität von THG-Emissionen zu überwachen und zu reduzieren und THG-Emissionen durch Entwicklung und Nutzung von Wasserstofftechnologien und CCS-Projekte zu reduzieren.

Als Ergebnis dieser Gespräche haben sich die Parteien im Interesse einer einvernehmlichen Lösung unter Ausgleich der unterschiedlichen Standpunkte auf einen „Paketvergleich“ aller strittigen Punkte verständigt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgende

Vergleichsvereinbarung

Die Parteien schließen zur Beilegung der bislang ungeklärten Streitpunkte über die Erdölförderung in Schleswig-Holstein und insbesondere zur Erledigung der in Anlage 2 genannten Widersprüche und der Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten ohne Anerkennung einer darüber hinausgehenden Rechtspflicht folgende Vereinbarungen im Wege gegenseitigen Nachgebens (Vergleich i. S. v. § 122 LVwG i. V. m. § 58 LHO-SH):

1 Nachgeben von Wintershall Dea

1.1 Rücknahme Bewilligungsantrag „Mittelplate Süd“

WDDG verpflichtet sich, ihren Antrag an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) auf Erteilung einer Bewilligung zur Förderung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl/Erdgas) für ein neues, südlich an das bestehende Bewilligungsfeld „Heide-Mittelplate I“ angrenzendes Bewilligungsfeld „Mittelplate Süd“ („NB1-0002-00“) vom 27. September 2019 innerhalb von 10 Werktagen nach [REDACTED]

[REDACTED] zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Verfahrenshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Wintershall Dea verpflichtet sich, auch in der Zukunft nicht erneut einen Antrag auf Bewilligung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen für einen Bereich im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer außerhalb des bestehenden Bewilligungsfeldes „Heide Mittelplate I“ zu stellen.

1.2 Beendigung der Erlaubnis für das Erlaubnisfeld „Heide-Restfläche“

WDDG verpflichtet sich, ihren Antrag vom 31. März 2023 auf Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis für das Erlaubnisfeld „Heide-Restfläche“ sowie ihre Klage auf Verpflichtung zur Verlängerung der Erlaubnis beim Verwaltungsgericht Schleswig unter dem Aktenzeichen 6 A 63/23 innerhalb von 10 Werktagen nach [REDACTED]

[REDACTED] zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Verfahrenshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Die Gerichtskosten trägt aufgrund der Klagerücknahme WDDG. Sonstige den Parteien entstandene Verfahrens- und Anwaltskosten trägt jede Seite selbst.

Wintershall Dea verpflichtet sich, auch in der Zukunft nicht erneut einen vergleichbaren Antrag für einen Bereich außerhalb des bestehenden Bewilligungsfeldes „Heide Mittelplate I“ zu stellen.

1.3 Beendigung Erdölaltverträge

Wintershall Dea wird nach [REDACTED] alle in Anlage 3 aufgeführten Erdölaltverträge in Schleswig-Holstein beenden. Dafür sind die Verträge bis zum 30. Juni 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 zu kündigen. [REDACTED]

[REDACTED] Die Erklärung jeder

Kündigung setzt voraus, dass die jeweils aktuellen Vertragspartner für jeden Erdölaltvertrag vor der Kündigung identifiziert werden können.

Zusätzlich wird Wintershall Dea nach [REDACTED] gegenüber dem LBEG rechtsverbindlich die Beendigung der Verträge zum 31. Dezember 2024, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt, erklären.

Zudem verpflichtet sich Wintershall Dea gegenüber dem Land, nach [REDACTED] (i) keine Rechte mehr zur Suche nach und/oder Förderung von Kohlenwasserstoffen aus den in Anlage 3 aufgeführten Erdölaltverträgen geltend zu machen und (ii) im Verhältnis zwischen dem Land und Wintershall Dea diese Erdölaltverträge als nicht mehr wirksam zu betrachten.

1.4 Zustimmung zur Schließung der Exklaven im UNESCO Welterbe

Wintershall Dea erklärt sich nach [REDACTED] damit einverstanden, dass die ursprünglich für weitere Erkundungsbohrungen vorgesehenen Exklaven im UNESCO-Welterbe Wattenmeer mit Ausnahme der Exklave für die bestehende Förderinsel Mittelplate A geschlossen werden, soweit daraus kein Nachteil für Wintershall Dea hinsichtlich der Bewilligung „Heide-Mittelplate I“ oder für den Betrieb der Förderinsel Mittelplate A entsteht.

1.5 Laufzeit der Bewilligung „Heide-Mittelplate I“

1.5.1 Laufzeit bis 31. Dezember 2041

Die Parteien sind sich einig, dass die Bewilligung der WDDG für das Bewilligungsfeld „Heide-Mittelplate I“ gemäß Bescheid des LBEG vom 11. Mai 2010 regulär bis zum 31. Dezember 2041 bestehen bleibt.

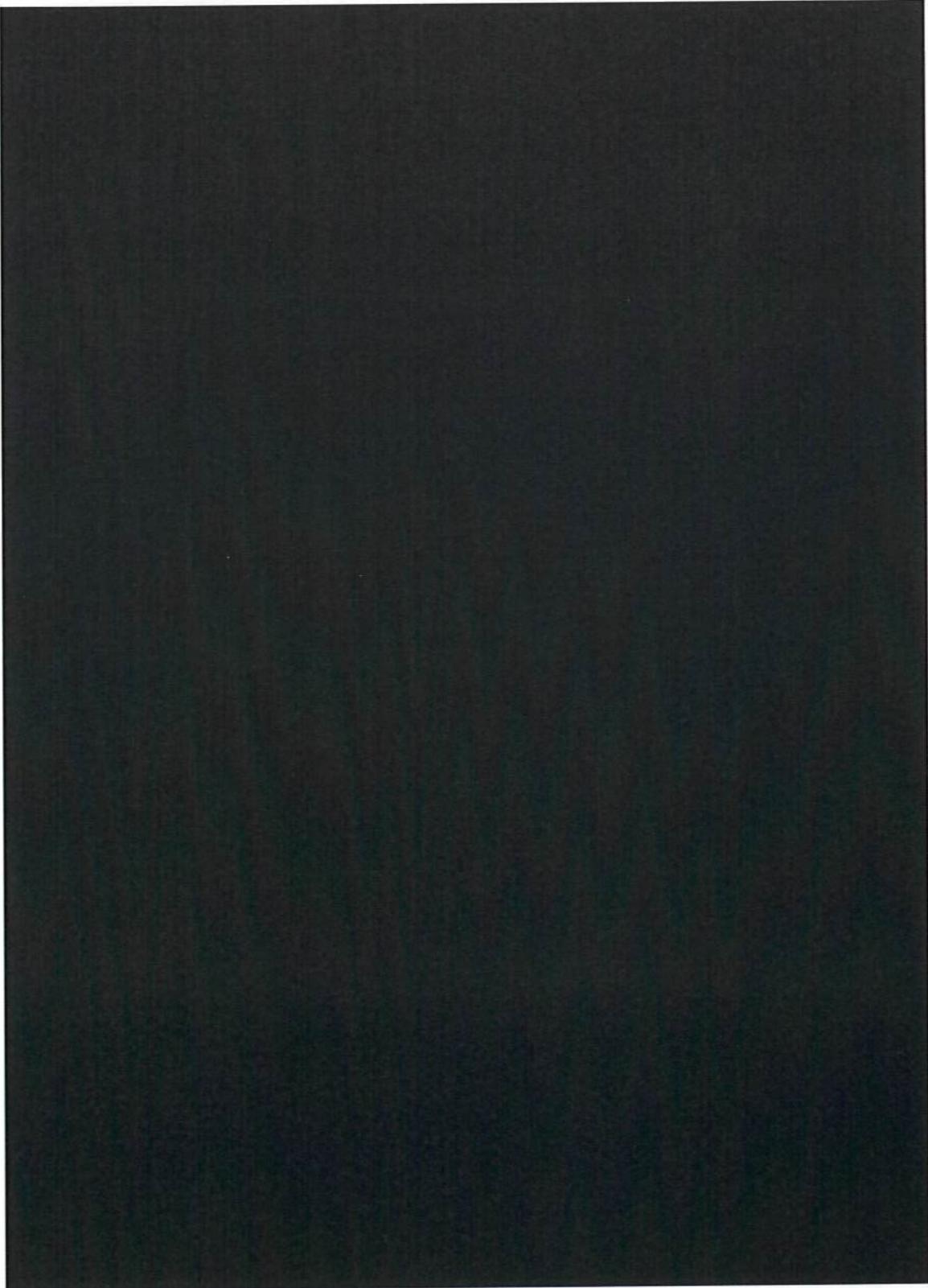
1.5.2 Vorzeitige Beendigung des Bewilligungszeitraums

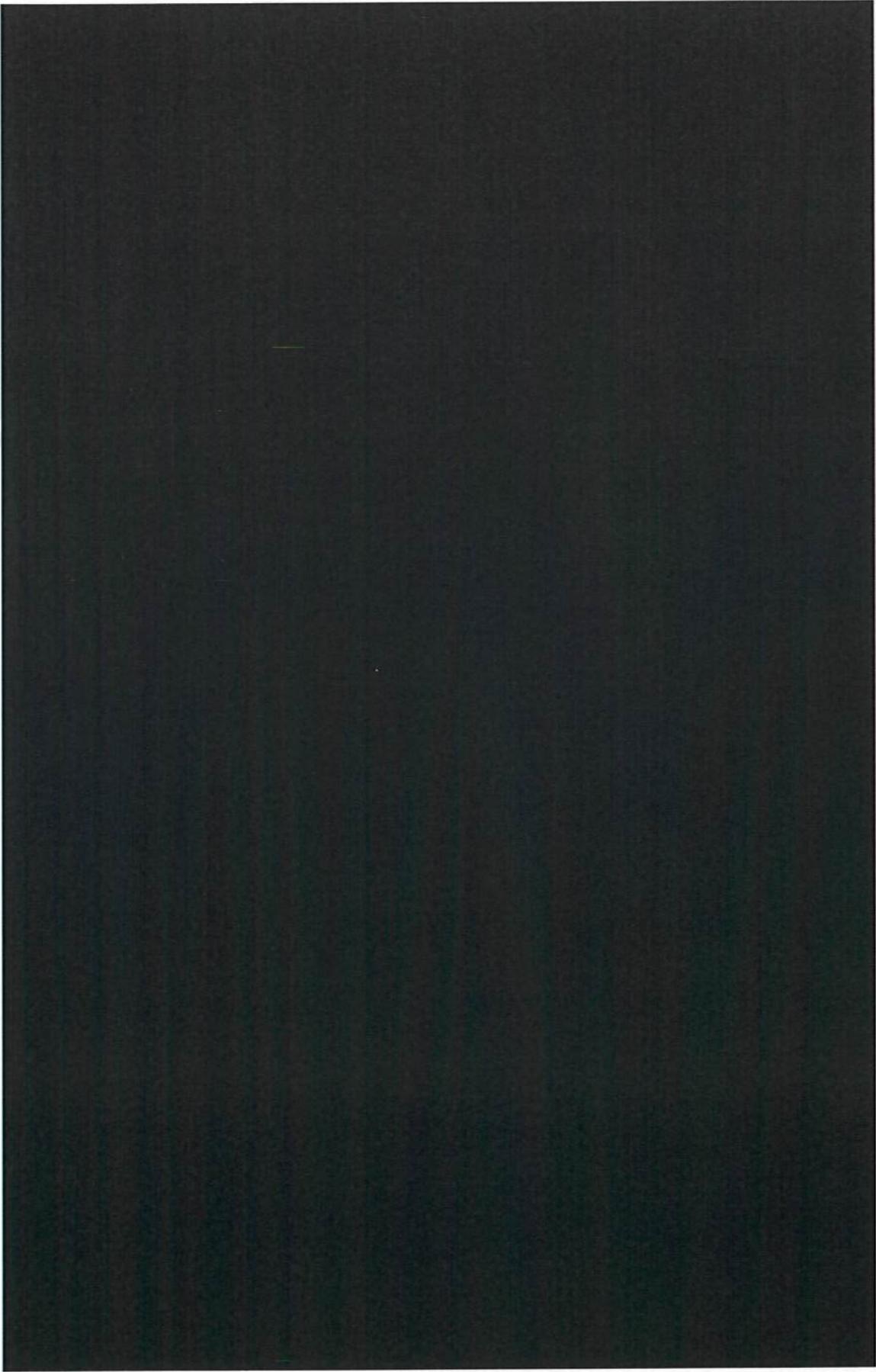
Abweichend von Ziffer 1.5.1 endet die Bewilligung vorzeitig zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem in Deutschland nach einvernehmlicher Feststellung der Parteien keine einheimische Nachfrage nach Erdöl mehr besteht. Sie endet auch im Falle ihres bestandskräftigen Widerrufs gemäß § 18 BBergG sowie der bestandskräftigen Aufhebung im Wege eines Widerrufs gemäß § 117 Abs. 2 LVwG, wenn aufgrund einer Reduzierung des insoweit bestehenden Ermessens auf Null keine andere Entscheidung durch das Land möglich ist.

1.6 Frühzeitiger Maßnahmenbeginn zum Rückbau Förderinsel Mittelplate A

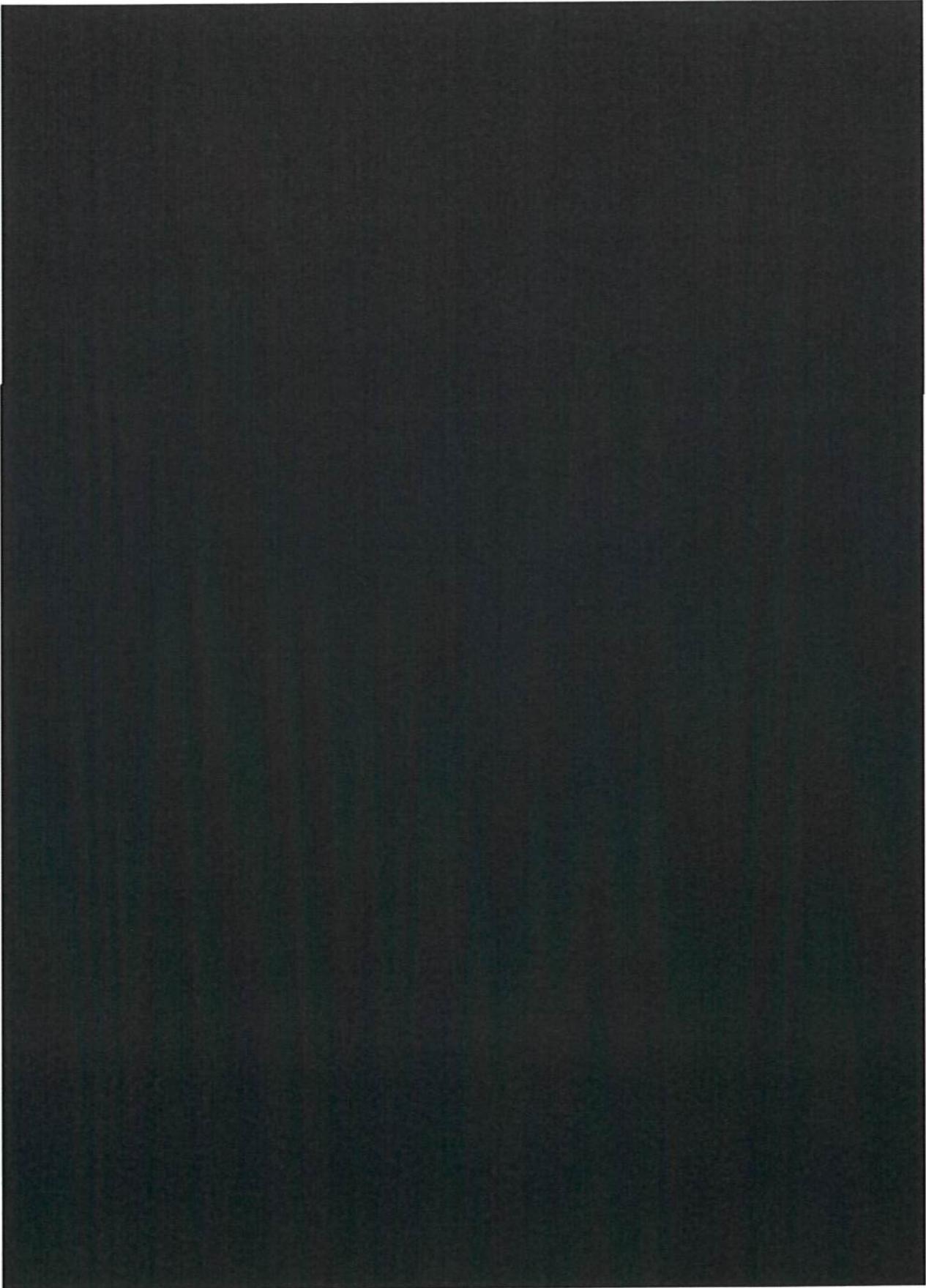
Das Land und WDDG betonen das gemeinsame Interesse an einem zügigen Rückbau der Förderinsel Mittelplate A nach Beendigung der Bewilligung „Heide-Mittelplate I“. Hierzu werden WDDG und das Land bereits deutlich vor Ende 2041 (Mitte der 2030er Jahre) mit den Planungen und Vorbereitungen des Rückbaus der Förderinsel Mittelplate A beginnen. Diese umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Erstellung und Abstimmung der Rückbauplanung, die Klärung von behördlichen Genehmigungs- und Verfahrenserfordernissen, eine frühzeitige Klärung und Mitteilung des Landes über die einzubindenden zuständigen Behörden und deren Koordination, die Erstellung der Antragsunterlagen und eine Beratung seitens des Landes zu den erforderlichen Anträgen und deren erforderlichen Inhalten sowie die Vorbereitung der erforderlichen Vergabeverfahren, so dass der Rückbau unverzüglich nach Beendigung der Bewilligung begonnen werden kann.

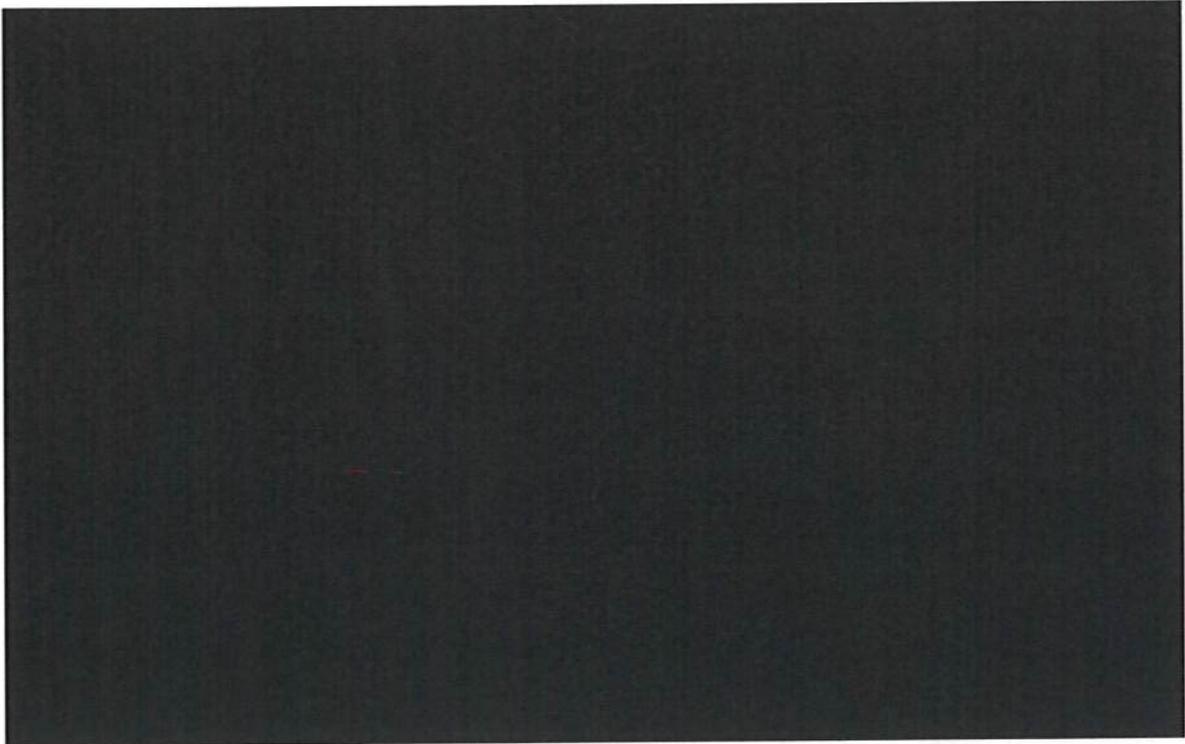
Das Land wird die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Rückbaus innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend unterstützen. Dazu zählen insbesondere die zügige Führung und Beendigung der erforderlichen Verwaltungsverfahren und behördlichen Abstimmungen.





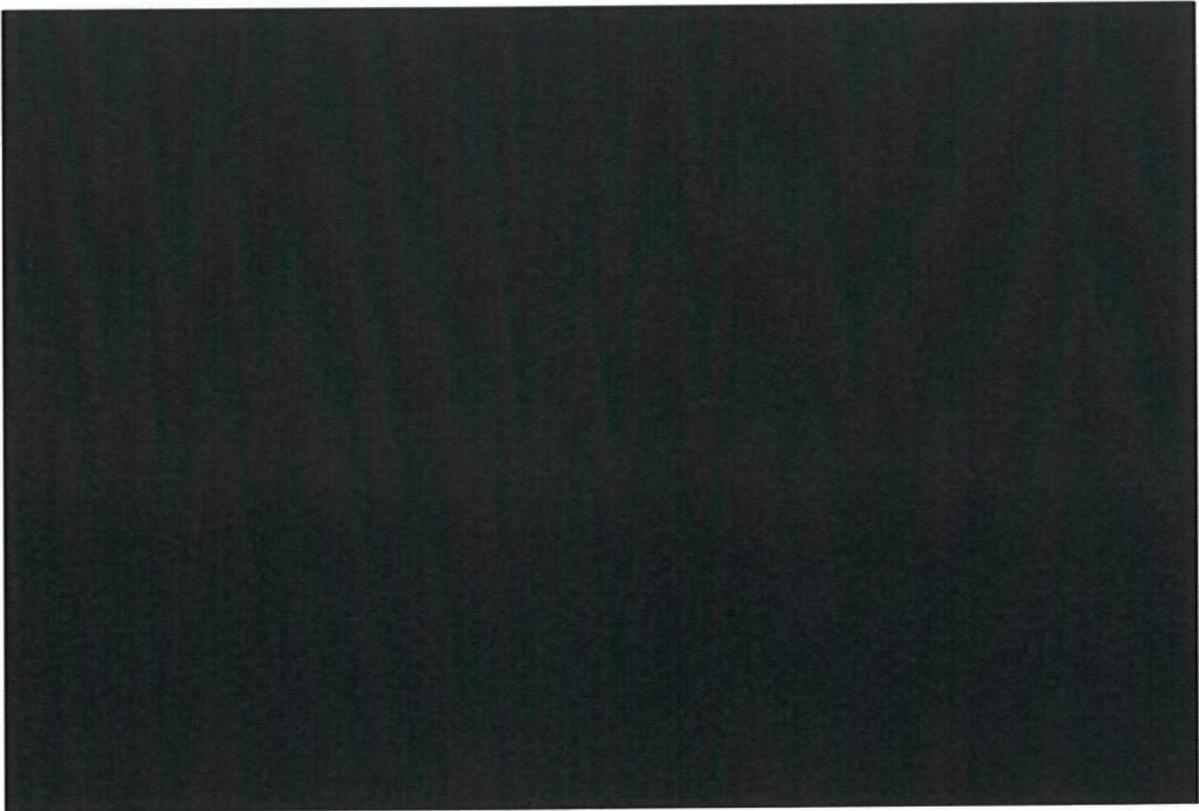
WA





3 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten und Auslagen, die ihr mit dem Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung und der aufgrund ihrer Umsetzung vorzunehmenden Handlungen und abzugebenden Erklärungen entstehen oder bereits entstanden sind, selbst.



5 Rechtsnachfolge

5.1 Fortbestand einer vertraglichen Bindung

Für die WDAG, WDIG und WDDG ist diese Vergleichsvereinbarung auch hinsichtlich eventueller Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger und Insolvenzverwalter bindend. Der spätere Wegfall einer Partei (bspw. durch Liquidation) berührt die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung zwischen den übrigen Parteien nicht.

5.2 Übertragung der Bewilligung

Für den Fall einer Übertragung der Bewilligung „Heide-Mittelplate I“ und/oder des Betriebs der Förderinsel „Mittelplate A“ auf einen oder mehrere Dritte (der oder die „Übernehmer“) erklären die Parteien bereits jetzt ihr Einverständnis zu dem Eintritt des oder der Übernehmer(s) in die Rechte und Pflichten dieser Vergleichsvereinbarung anstelle der ausscheidenden Partei(en). Wintershall Dea verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, soweit sie in die Zukunft gerichtet sind, an den oder die Übernehmer zu übertragen.

6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vergleichsvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke wird dann eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vergleichsvereinbarung gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

ten. Insbesondere bleibt auch in diesen Fällen ein Ausgleich entsprechend Ziffer 2.1 bestehen, der gegenüber Wintershall Dea, wie in dieser Vergleichsvereinbarung beabsichtigt, wirtschaftlich zu erfüllen ist.

7 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung stehenden Sachverhalte strenge Vertraulichkeit. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder durch für eine Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder zum Zwecke der Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung notwendig oder geboten ist. Etwaige Auskunftspflichten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestehen, bleiben von der Vertraulichkeitsverpflichtung in Satz 1 unberührt. Eine Abweichung von den hier geregelten Vertraulichkeitspflichten ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Mögliche Pressemitteilungen sind vorher miteinander abzustimmen.

8 Streitbeilegung

8.1 Grundsatz einer einvernehmlichen Streitbeilegung

Bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung werden die Parteien kooperativ und vertrauensvoll zusammenarbeiten und versuchen, diese einvernehmlich und gütlich zu lösen. Hierbei verpflichten sich die Parteien, bei Meinungsverschiedenheiten zunächst direkt miteinander zu verhandeln, um die Meinungsverschiedenheiten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte beizulegen.

8.2 Schlichtungsverfahren

Sollten die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten nicht untereinander einvernehmlich regeln können, gilt Folgendes:

8.2.1 Hinsichtlich aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung ergeben, wird ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchgeführt. Ort des Schlichtungsverfahrens ist Kiel. Das Schlichtungsverfahren wird von drei Schlichtern durchgeführt.

8.2.2 Jede der beteiligten Parteien kann das Schlichtungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber den Schlichtern und der anderen Partei.

8.3 Schiedsklausel

Im Falle der Beendigung des Schlichtungsverfahrens gilt Folgendes:

8.3.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

8.3.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens zwei Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt sind.

8.3.3 Der Schiedsort ist Kiel.

8.3.4 Die Verfahrenssprache ist deutsch.

8.3.5 In der Sache ist deutsches Recht anwendbar.

9 Außerordentliche Kündigung des Vertrages

Ist die Änderung der Förderabgabenverordnung gemäß Ziffer 2.2.1 bis zum 30. September 2024 nicht in Kraft getreten, ist WDDG berechtigt, den Vertrag ohne Benennung weiterer Gründe mit Wirkung für alle Vertragsparteien zu kündigen.

Land Schleswig-Holstein,

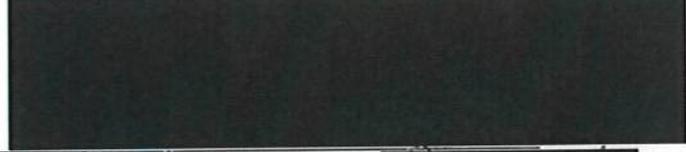
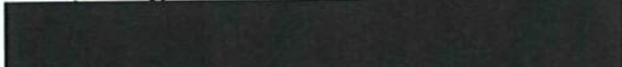
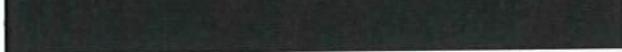
endvertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Wiel, 24.4.2024 
(Ort, Datum) Name: Tobias Goldschmidt
Titel: Minister

Wintershall Dea AG:

Kassel, 29.04.2024 
(Ort, Datum) Name: 
Titel: 

Wintershall Dea International GmbH:

Kassel, 29.04.2024 
(Ort, Datum) Name: 
Titel: 

Wintershall Dea Deutschland GmbH:

HAMBURG, 26. April 2024 
(Ort, Datum) Name: 
Titel: 

Anlage 1

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe

Vom

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Förderabgabe auf Erdöl

Die Förderabgabe auf Erdöl beträgt vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2041 Z %, jedoch mindestens 15,00 % und höchstens 40,00 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge, wobei der Wert für Z mit folgender Formel zu ermitteln ist:

$$Z = 12,75 + 11 \cdot ((\ddot{O}p - 275) / 325)^2$$

Der Wert für $\ddot{O}p$ ist der Marktwert von Erdöl in Euro pro Tonne. $\ddot{O}p$ und Z sind mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet zu ermitteln.

Bei Marktwerten 421,99 Euro pro Tonne oder kleiner beträgt der Förderzins 15,00 %, bei Marktwerten 786,53 Euro pro Tonne oder größer beträgt der Förderzins 40 %.“

Artikel 2

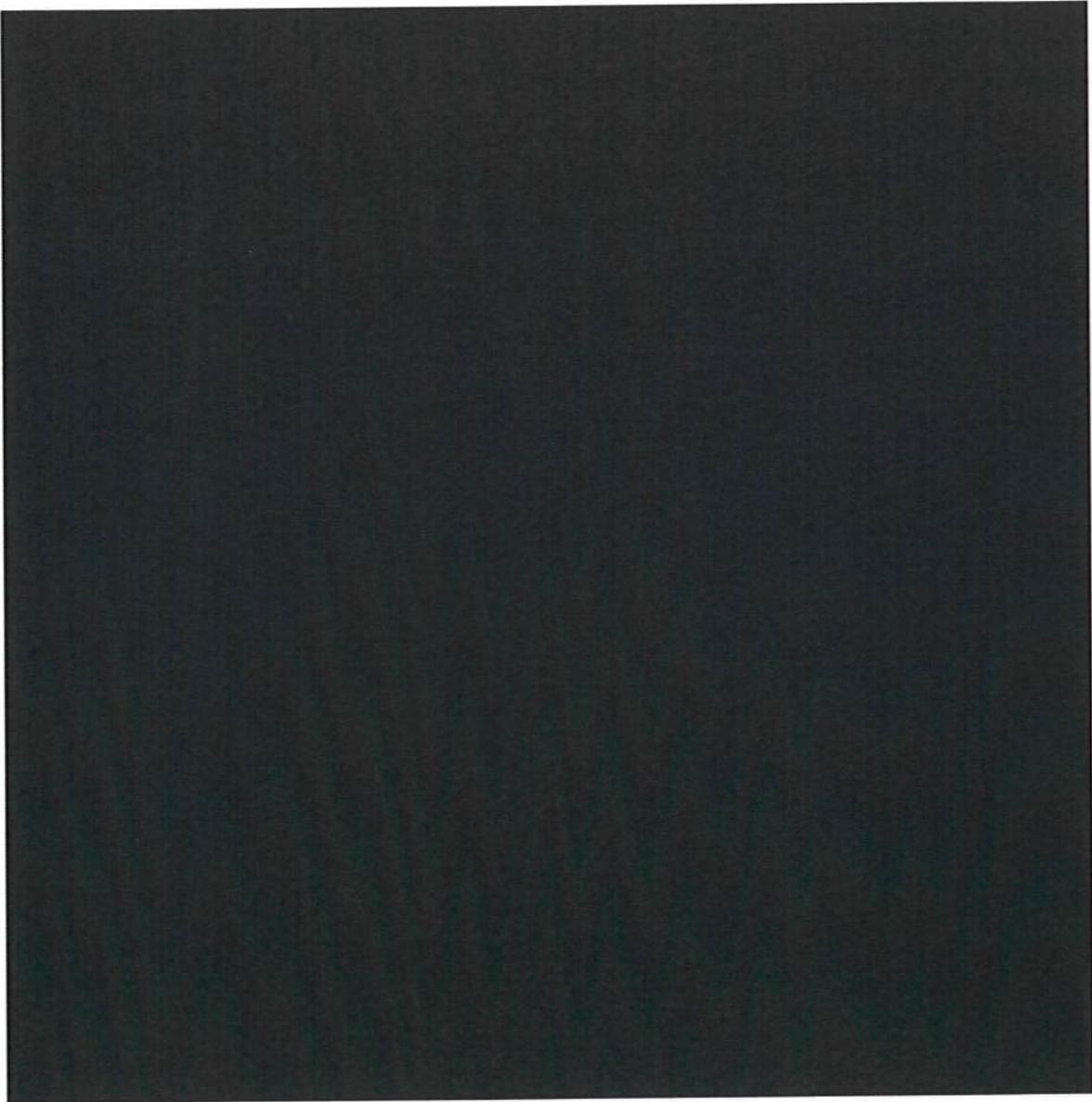
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

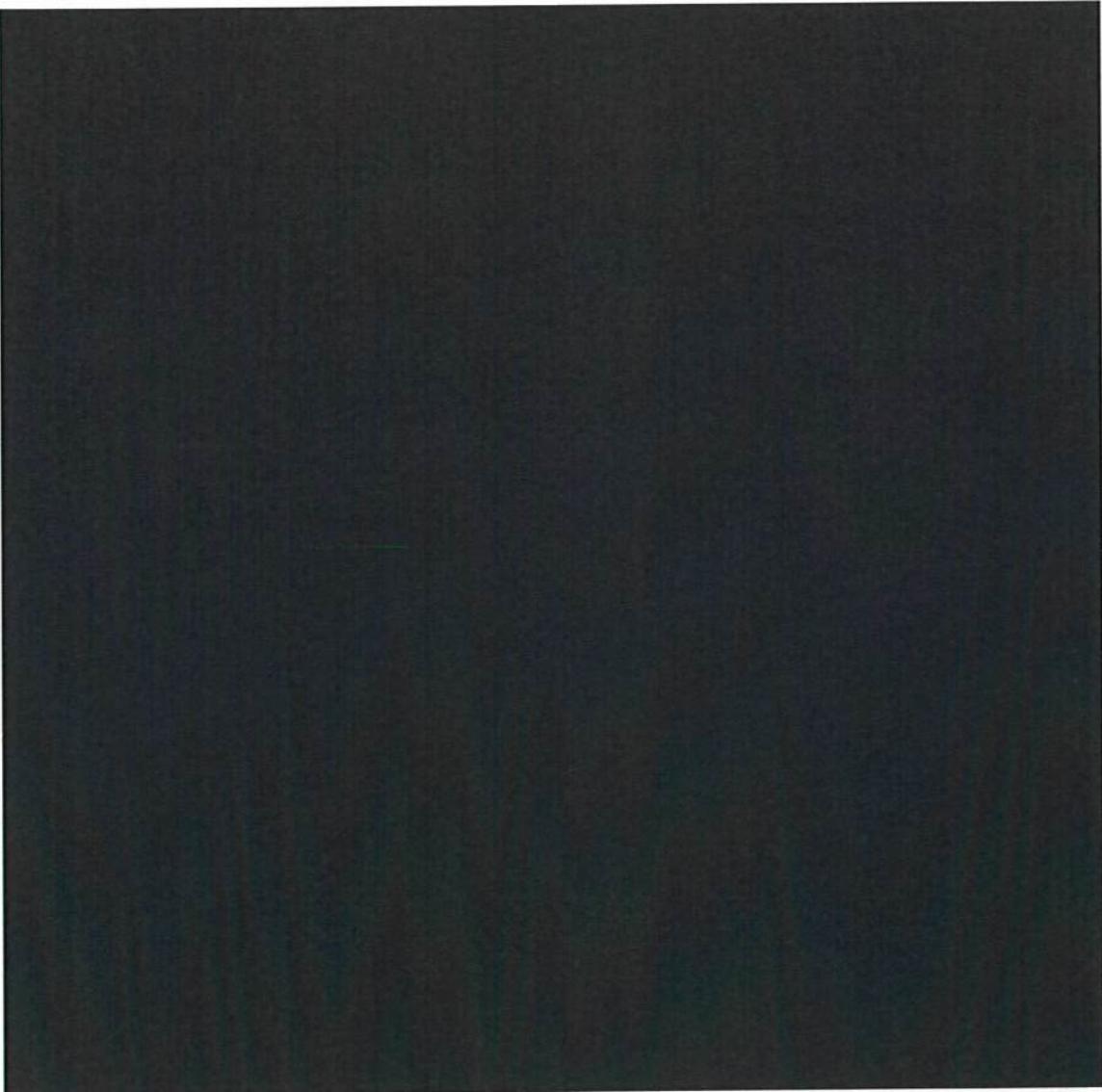
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Anlage 2
Übersicht über die erhobenen Widersprüche der WDAG und der WDIG
gegen Bescheide des LBEG





Anlage 3
Übersicht über die im Land Schleswig-Holstein bestehenden und gemäß Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung zu beendenden Erdölaltverträge

Altvertrag	Inhaber	Gemarkung(en)	Mineral
E 0002 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Braaken, Neuenkrug, Scharingsmoor	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0003 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0005 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lohe	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0006 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Braaken, Hemmingstedt, Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0007 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt, Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0008 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0009 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0010 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt, Braaken, Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0011 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt, Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0012 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0014 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	digitalisiert	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0015 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0016 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Braaken, Lohe	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0017 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt, Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0018 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0020 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Braaken	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0021 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0022 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0023 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0024 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt, Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0025 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0026 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0027 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lohe-Rickelshof	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0029 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0030 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lohe-Rickelshof	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0031 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0032 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe

wt

Altvertrag	Inhaber	Gemarkung(en)	Mineral
E 0033 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0034 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0035 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Hemmingstedt	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0037 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Lieth, Hemmingstedt	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0038 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Hemmingstedt	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
E 0300 Schleswig-H.	Wintershall Dea Deutschland GmbH	Braaken, Lieth, Lohe	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe

wt